

Trachtengruppe Muri-Gümligen

Statuten

(Stand 05. März 2025)

1. Name und Sitz des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen Trachtengruppe Muri-Gümligen besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muri bei Bern.
- Art. 2 Die Trachtengruppe ist Mitglied der Bernischen Trachtenvereinigung und damit auch der Schweizerischen Trachtenvereinigung. Sie anerkennt die Satzungen beider Vereinigungen.

2. Ziel und Zweck

- Art. 3 Die Trachtengruppe hilft mit an der Erhaltung und Pflege:
- der Trachten, insbesondere der Bernertrachten
 - des Volksliedes und des Volkstanzes
 - der Mundart
 - der Volkskunst
 - der alten Sitten und Bräuche
- Art. 4 Die Trachtengruppe ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Sie verfolgt gemeinnützige Zwecke.

3. Mittel

- Art. 5 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- den Mitgliederbeiträgen
 - den Erträgen aus Veranstaltungen und Auftritten
 - den Beiträgen von Gönnern und Behörden
 - Schenkungen, Vermächtnissen und Zinsen
- Art. 6 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 7 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4. Mitgliedschaft

4.1 Aktivmitglieder

- Art. 8 Aktivmitglied kann jede Person werden, die sich verpflichtet die Interessen der Gruppe zu wahren, deren Satzungen zu beachten, mit den anderen Mitgliedern ein freundschaftliches Verhältnis zu pflegen und den festgesetzten Aktiv-Mitgliederbeitrag zu entrichten. Es verpflichtet sich die Zusammenkünfte regelmässig zu besuchen, die festgesetzten Zeiten pünktlich einzuhalten und sich bei Verhinderung zu entschuldigen.
- Art. 9 Die Aktivmitglieder sind auch Mitglieder der Bernischen und Schweizerischen Trachtenvereinigung.

4.2 Passivmitglieder

Art. 10 Wer die Trachtengruppe in ihren Bestrebungen unterstützen möchte, kann als Passivmitglied beitreten und verpflichtet sich, den festgesetzten Passiv-Mitgliederbeitrag zu entrichten. Passivmitglieder haben an der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

4.3 Ehrenmitglieder

Art. 11 Die Hauptversammlung kann Personen, die sich um das Trachtenwesen oder die Gruppe besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ein entsprechender Antrag hat mind. 30 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand einzutreffen oder kann durch diesen erstellt werden. Ehrenmitglieder, die noch aktiv an den Proben teilnehmen, entrichten einen reduzierten Aktiv-Mitgliederbeitrag, andere sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder haben an der Hauptversammlung volles Stimmrecht.

4.4 Aufnahme / Austritt / Ausschluss

Art. 12 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung. Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

Das Mitgliedschaftsjahr dauert von der ordentlichen Hauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Art. 13 Mitglieder können auf die nächste ordentliche Hauptversammlung austreten (kein Stimmrecht mehr an dieser Hauptversammlung). Die Kündigung der Mitgliedschaft hat bis spätestens Ende Januar schriftlich (Post/elektronisch) an den Vorstand zu erfolgen. Passivmitglieder, welche den Mitgliederbeitrag bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung nicht bezahlen, gelten als ausgetreten.

Art. 14 Mitglieder, welche die Ziele und den Zweck der Trachtengruppe missachten sowie die Statuten oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgen, können durch Beschluss der Hauptversammlung aus der Trachtengruppe ausgeschlossen werden.

Art. 15 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 Es existiert eine Datenschutzerklärung auf der Website sowie im Probenlokal, welche die datenschutzrechtliche Informationspflicht regelt.

5. Organisation

Art. 17 Die Organe der Trachtengruppe sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

5.1 Hauptversammlung

Art. 18 Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand an alle Aktiv- und Ehrenmitglieder, mindestens 2 Wochen vorher.

- Art. 19 Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichts
 - c. Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Genehmigung des Budgets
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g. Mutationen
 - h. Wahlen:
 1. des Vorstands
 2. der Singleitung
 3. der Tanzleitung
 4. der Rechnungsrevisoren
 - i. Beschliessen des Tätigkeitsprogramms
 - j. Verschiedenes (z.B. Statutenänderung, Anträge, Ehrungen usw.)

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich (Post/elektronisch) eingereicht werden.

- Art. 20 Für die Beschlussfassung an der Hauptversammlung gilt, ausgenommen bei Art. 26 / 27 (Auflösung / Statutenrevision), das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Der Vorstand stimmt mit. Die Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Es kann aber durch Beschluss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt und bei Wahlen entscheidet das Los.

- Art. 21 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands, oder wenn dies mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen, einberufen.

5.2 Vorstand

- Art. 22 Der Vorstand besteht aus einer Kollektivleitung mit mindestens 3 Mitgliedern, welche den Verein gesamthaft führen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es wird auf einzelne Ämterbezeichnungen verzichtet.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Das Amtsjahr dauert von der ordentlichen Hauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

- Art. 23 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte und die Vorstandsmitglieder verlangen. Für Beschlussfassungen ist die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder nötig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.

- Art. 24 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Weitere Aufgaben/Kompetenzen:
- a. Anstellung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals und Festlegung der Entschädigung.
 - b. Festsetzen der Spesenentschädigung für Teilnahmen an Kursen, Versammlungen, die dem Ziel der Gruppe dienen.
 - c. Zusammenstellung der Geschenkeliste zuhanden der Hauptversammlung.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

5.3 Rechnungsrevisoren

Art. 25 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisor*innen auf 2 Jahre, wobei sich deren Amtsdauer überschneidet. Das Amtsjahr dauert von der ordentlichen Hauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Sie prüfen die Buchführung, erstatten der Hauptversammlung Bericht und stellen den Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung.

6. Schlussbestimmungen

Art. 26 Die Auflösung der Trachtengruppe oder deren Verschmelzung mit einem anderen Verein kann durch die Hauptversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der betreffenden Versammlung anwesend sind und 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen zustimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, entscheidet die Hauptversammlung an welche andere gemeinnützige Organisation ein allfälliges Vereinsvermögen übertragen wird. Die Hauptversammlung bestimmt auch eine oder mehrere Personen für die administrative Durchführung der Auflösung.

Art. 27 Eine Revision dieser Statuten kann nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Dazu sind mindestens 2/3 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Hauptversammlung vom 05. März 2025 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Trachtengruppe Muri-Gümligen

Gümligen, 05.03.2025

Der Vorstand

Sonja Dällenbach

Monika Laager

Denise Huybrechts

Daniela Cassani